

**Satzung für den Eigenbetrieb „MD Consult Bayern“  
des Medizinischen Dienstes Bayern  
Neufassung vom 01.12.2021**

**Präambel**

Mit Einführung des Wettbewerbsstärkungsgesetzes für die Gesetzliche Krankenversicherung hat der Gesetzgeber auch für die Medizinischen Dienste wettbewerbliche Elemente implementiert, die es den Krankenkassen erlauben, in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit, insbesondere bei qualifiziertem Beratungsbedarf, neben dem Medizinischen Dienst auch andere Gutachterdienste beauftragen zu können. Für diesen Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen muss der Medizinische Dienst geeignete, zweckmäßige und wirtschaftliche Organisationsstrukturen vorhalten, die zugleich der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung Rechnung tragen, diesen Leistungsbereich nicht mehr per Umlage, sondern auf den Einzelauftrag bezogen (nutzerfinanziert) zu vergüten.

Aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches – Fünftes Buch durch das am 01.04.2007 in Kraft getretene GKV-WSG hat der Verwaltungsrat gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V die entsprechende Satzung eines Eigenbetriebes am 04.04.2008 erlassen. Diese war wegen der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen organisatorischen Änderungen des MDK-Reformgesetzes neu zu fassen.

**§ 1**

**Eigenbetrieb und Name**

- (1) Der MD Consult Bayern wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Medizinischen Dienstes Bayern (nachfolgend MD Bayern) geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „MD Consult Bayern“ (nachfolgend MD Consult). Der MD Bayern tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Aufgaben des MD Consult ergeben sich aus § 275 Abs. 4 SGB V und bestehen insbesondere in der umfassenden sozialmedizinischen Beratung der gesetzlichen Krankenkassen zu allgemeinen medizinischen Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Beratung der Versicherten, zu Fragen der Qualitätssicherung, zu Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und in der Beratung der gemeinsamen Ausschüsse von Ärzten und Krankenkassen, insbesondere der Prüfungsausschüsse.
- (2) Der MD Consult kann diese und weitere sozialmedizinische Beratungsaufgaben auch für andere Auftraggeber wahrnehmen.

### **§ 3**

#### **Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des MD Consult sind:

- a. die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter (§ 4)
- b. der Betriebsausschuss (§§ 5 u. 6)
- c. der Verwaltungsrat (§ 7)

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters**

- (1) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter wird durch den Verwaltungsrat des MD Bayern bestellt und führt die laufenden Geschäfte des MD Consult.

Zu den laufenden Geschäften zählen insbesondere alle wiederkehrenden Geschäfte wie Dienst- und Werkverträge sowie der Abschluss von Verträgen mit Auftraggebern.

- (2) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter ist Vorgesetzte/r der im Eigenbetrieb eingesetzten Beschäftigten. Sie/er übt das Direktionsrecht aus und erlässt die für den Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanweisungen.
- (3) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter bereitet in den Angelegenheiten des MD Consult die Beschlüsse des Betriebsausschusses verwaltungsmäßig vor und beruft dessen Sitzungen ein.
- (4) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hat dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über den Gang der Geschäfte sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich vorzulegen und in gleicher Weise den Jahresabschluss aufzustellen.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates des MD Bayern, fünf vom Verwaltungsrat des MD Bayern bestellten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitglieder und der oder dem Vorstandsvorsitzenden des MD Bayern. Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter gehört dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme an und hat ein Antragsrecht.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Betriebsausschusses ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates des MD Bayern.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter oder der Verwaltungsrat des MD Bayern zuständig sind, insbesondere über
  - a. die Festsetzung der allgemeingültigen Honorare und Entgelte für die Dienstleistungen des MD Consult
  - b. die Feststellung des Jahresabschlusses, Behandlung etwaiger Überschüsse oder Verluste sowie Entlastung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters
  - c. die Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen
  - d. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
  - e. die Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert 10.000 € überschreitet.
- (2) In den Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat zur Entscheidung zugewiesen sind, wird der Betriebsausschuss vorberatend tätig.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat des MD Bayern**

Der Verwaltungsrat des MD Bayern beschließt über

- a. Erlass und Änderung der Satzung
- b. Bestellung des Betriebsausschusses und seiner Mitglieder
- c. Bestellung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vorzulegen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des MD Bayern in Kraft.